

Dem Erschließungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. (Planungs- und Baugesetz §39 Abs. 4, BGS 711
"Signalisation und Markierung sind nicht Gegenstand der Planaufgabe")

Der Kanton Solothurn haftet nicht für die abgegebenen SOGIS® Daten. Er kann insbesondere keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. SOGIS® Daten entfalten keine Rechtswirkung. Massgebend bleiben die Originalpläne oder der originale Datensatz der zuständigen Dienststelle.

1. Die landwirtschaftlich nicht bewirtschaftbaren Restflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch vor dem Anlegen des Oberbodens (A-Horizont), zusammen mit Eigentümer und Kreisbaumt vor Ort festgelegt. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über, werden dem Strassenareal zugeordnet und sind durch den Unterhaltsdienst des Kreisbaumts zu unterhalten.
2. Bei den bergseitigen Böschungen, welche in das Eigentum des Kantons übergehen, wird kein Oberboden aufgetragen.

